

## Lösungsskizze Fall 7:

K könnte gegen V einen Anspruch auf Ersatz des Verzögerungsschadens aus §§ 280 I, II, 286 haben.

1. Anspruch entstanden?

a. Ein wirksames Schuldverhältnis liegt in Form eines Kaufvertrags zwischen K und V vor.

b. Wird der Verzögerungsschaden geltend gemacht, so müssen die besonderen Voraussetzungen des § 286 vorliegen, § 280 II.

aa. Fälliger und einredefreier Anspruch

Der Anspruch des K auf Lieferung war am 25.9. fällig. Es wurde eine 10-Tagesfrist ab Faxbenachrichtigung vereinbart. Das Fax wurde am 15.9. geschickt (vom Zugang am selben Tag kann ausgegangen werden). Eine Einrede, die der V gegenüber K erheben kann liegt ebenfalls nicht vor.

bb. Mahnung, § 286 I S.1?

Eine Mahnung ist die formfreie an den Schuldner gerichtete Aufforderung des Gläubigers, die geschuldete Leistung zu erbringen. Sie kann ausdrücklich oder konkludent erfolgen.

Hier ist jedoch weder eine ausdrückliche oder konkludente Zahlungsaufforderung erfolgt. Eine Mahnung lag somit nicht vor. Das Benachrichtigungsfax kann nicht als Mahnung angesehen werden, denn die Mahnung muß gem. § 286 I S.1 nach Fälligkeit der Forderung erfolgen.

cc. Entbehrlichkeit der Mahnung nach § 286 II?

Nr.1? Leistung nach dem Kalender bestimmt? Hier wurde kein eindeutiger Kalendertag bestimmt. Dem Termin musste erst noch das Fax des K voran gehen, um die Frist berechnen zu können. Die Leistung war somit nicht bestimmt, sondern bestimmbar.

Nr.2? Jedoch wird genau dieser Fall von § 286 II Nr. 2 erfasst. Die Faxbenachrichtigung hatte als Ereignis voranzugehen und danach ließ sich die Frist nach dem Kalender bestimmen.

Die Mahnung war demnach entbehrlich.

cc. Nichtleisten (trotz Möglichkeit)

V hat nicht geliefert, obwohl die Leistungserbringung nicht unmöglich i.S.d. § 275 I war (Unmöglichkeit und Verzug schließen sich aus)

dd. Verschulden des V, § 286 IV?

V hat die Ware aufgrund von eigenen Planungsfehlern bzgl. seiner Personalkapazitäten nicht rechtzeitig geliefert. Damit hat er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen, also fahrlässig gehandelt.

dd. Die Voraussetzungen des § 286 liegen demnach vor.

c. Weitere Voraussetzungen des § 280:

aa. Die Pflichtverletzung liegt in dem Verzug des Schuldners.

bb. Vertretenmüssen, § 280 I S.2

Ein Vertretenmüssen wurde schon im Rahmen des § 286 IV bejaht.

cc. Auf der Pflichtverletzung beruhender Schaden:

Im Rahmen der §§ 280, 286 ist der K so zu stellen, wie er stünde, wenn der V pünktlich geliefert hätte (also der reine Verzögerungsschaden). Hätte V die Ware schon am 25.9. geliefert, so hätte K die Ware am 1.10. an S liefern können, so dass 30.000 Euro für die Ware von S bekommen hätte. Jetzt konnte er die Ware nur für 22.000 Euro verkaufen. Sein Verzögerungsschaden ist also mit 8.000 Euro zu beziffern.

d. Ergebnis: K kann von V Schadensersatz i.H.v. 8.000 Euro verlangen.

# Anwendungskurs Allgemeines Schuldrecht, SoSe 2006, FU Berlin

Wiss. Mit. Jan Lostermann, Lehrstuhl Prof. Dr. Schirmer

## Abwandlung:

Gem. § 288 I ist eine Geldschuld während des Verzugs mit einem Zinssatz von 5 % über dem Basiszinssatz (siehe § 247) zu verzinsen. Somit ist entscheidend, ab wann sich K gem. § 286 im Verzug befand.

1. Dazu müsste zunächst eine fällige und einredefreie Forderung bestehen. Fällig sind Forderungen im Zweifel sofort, § 271 I. Fraglich ist, ob sie auch einredefrei ist. K könnte ein Zurückbehaltungsrecht nach § 273 I geltend machen:

a. Wechselseitige Forderungen

V hat gegen den K einen Zahlungsanspruch aus § 433 II und K gegen V einen Anspruch auf Übereignung des PKW aus § 433 I S.1

b. Durchsetzbarkeit des Anspruch

Der Anspruch des K auf Übereignung des PKW müsste auch fällig und einredefrei sein. Gegenteilige Anhaltspunkte sind nicht ersichtlich, so dass davon auszugehen ist.

c. Konnexität („aus demselben rechtlichen Verhältnis“)

Fraglich ist, ob beide Forderung aus demselben rechtlichen Verhältnis stammen. Dies muß nicht derselbe Vertrag sein, es genügt ein innerliches zusammenhängendes einheitliches Lebensverhältnis, das es als wider Treu und Glauben erscheinen lässt, wenn der eine Anspruch ohne den anderen geltend gemacht werden soll.

Dazu können grundsätzlich auch laufende Geschäftsbeziehungen zwischen zwei Kaufmänner genügen. Hier jedoch steht der Kaufpreisanspruch wegen einer Lieferung von Jacken und der Anspruch auf Lieferung eines Privat-PKW in keinem Zusammenhang irgendeiner Art. Die Forderungen stammen also nicht aus demselben rechtlichen Verhältnis.

d. Somit kann K nicht die Einrede des § 273 I erheben.

2. Mahnung?

Fraglich ist, ob und wann K gemahnt wurde. Eine Mahnung ist die formfreie an den Schuldner gerichtete Aufforderung des Gläubigers, die geschuldete Leistung zu erbringen.

a. Die Rechnung vom 31.5. könnte eine Mahnung darstellen, so dass K ab diesem Zeitpunkt im Verzug wäre. Jedoch enthält sie zunächst nur eine Übersicht über die einzelnen Rechnungsposten. Die Mahnung muß aber erkennen lassen, dass die Leistung verlangt wird. Auch ist dem § 286 III mittelbar zu entnehmen, dass eine bloße Rechnung an sich noch keine Mahnung ist. Die Rechnung vom 31.5. ist demnach keine Mahnung.

b. Jedoch könnte das Fax vom 31.7. als Mahnung anzusehen sein. Grundsätzlich geht aus dem Schreiben hervor, dass V die Zahlung des Kaufpreises will, so dass sie inhaltlich als Mahnung anzusehen ist. Dass das Fax in Versform daherkam ändert grundsätzlich nichts an der inhaltlichen Zahlungsaufforderung. Somit lag darin eine Mahnung.

3. Ein Verschulden des K kann gem. § 286 IV angenommen werden, da K kein Entlastungsbeweis gelingt (§ 286 IV und § 280 I S.2 enthalten Beweislastumkehrungen). Zudem ist zu beachten, dass man selbst im Falle einer an sich unverschuldeten Zahlungsunfähigkeit (wenn so was möglich ist) diese immer zu vertreten hat. Dies ergibt sich aus dem Grundgedanken des Zivilrecht, dass man Geld zu haben hat (Palandt, § 276, Rn. 28). Man könnte auch sagen, dass ein Geldschuldner für die Geldschuld stets das Beschaffungsrisiko trägt (§ 276).

4. Somit trat spätestens mit der Mahnung vom 31.7. der Schuldnerverzug ein. Für den „angebrochenen“ Tag müsste eigentlich eine anteilige Zinspflicht eintreten, jedoch ist dieser nach dem Rechtsgedanken des § 187 I nicht mitzuzählen, so dass die Zinspflicht erst ab dem 1.8. gilt.

Etwas anderes könnte nur dann gelten, wenn schon ausnahmsweise vor der Mahnung Verzug eingetreten ist.

a. Entbehrlichkeit der Mahnung? Es könnte ein Fall des § 286 II Nr. 3 vorliegen, indem K am 30.6. sagte, dass er erst nach Lieferung des PKW zahlen will. Jedoch gibt er ja gerade nicht seine endgültige Verweigerung zu erkennen, er möchte halt nur Zug-um-Zug gegen den PKW zahlen. Eine Entbehrlichkeit der Mahnung nach § 286 II lag nicht vor.

b. Jedoch könnte er nach § 286 III schon vor der Mahnung in Verzug geraten sein. Es handelte sich um eine fällige Geldschuld und es ging K am 31.5. eine Rechnung zu. Somit kam er spätestens 30 Tage nach Rechnung in Verzug.

Für den Fristbeginn gilt § 187 I. Somit lief die 30-Tagesfrist ab dem 1.6.

Für das Fristende gilt § 188 I. Demnach endete die Frist mit Ablauf des 30.6. (also um Mitternacht). Somit befand sich K ab dem 1.7. im Verzug.

5. Somit kann V von K 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz ab dem 1. 7. verlangen.

Anmerkung:

Das LG Frankfurt hatte tatsächlich zu entscheiden, ob genau dieser Text in Reimform eine Mahnung darstellt oder nicht.

Das Gericht war in Sachen Urteilsbegründung auch nicht gerade un kreativ:

Maklerlohn begehrt der Kläger  
mit der Begründung, daß nach reger  
Tätigkeit er dem Beklagten  
Räume nachgewiesen, die behagten.  
Nach Abschluß eines Mietvertrages  
habe er seine Rechnung eines Tages  
dem Beklagten übersandt;  
der habe darauf nichts eingewandt.  
Bezahlt jedoch habe der Beklagte nicht.  
Deshalb habe er an ihn ein Schreiben gericht'.  
Darin heißt es unter anderem wörtlich  
(und das ist für die Entscheidung erheblich):  
„Das Mahnen, Herr, ist eine schwere Kunst!  
Sie werden's oft am eigenen Leib verspüren.  
Man will das Geld, doch will man auch die Gunst  
des werten Kunden nicht verlieren.  
Allein der Stand der Kasse zwingt uns doch,  
ein kurz' Gesuch bei Ihnen einzureichen:  
Sie möchten uns, wenn möglich heute noch,  
die unten aufgeführte Schuld begleichen."  
Da der Beklagte nicht zur Sitzung erschien,  
wurde auf Antrag des Klägers gegen ihn  
dieses Versäumnisurteil erlassen.  
Fraglich war nur, wie der Tenor zu fassen.

Der Zinsen wegen! Ist zum Eintritt des Verzug'  
der Wortlaut obigen Schreibens deutlich genug?  
Oder kommt eine Mahnung nicht in Betracht,  
wenn ein Gläubiger den Anspruch in Versen geltend macht?  
Die Kammer jedenfalls stört sich nicht dran  
und meint, nicht auf die Form, den Inhalt kommt's an.  
Eine Mahnung bedarf nach ständiger Rechtsprechung  
weder bestimmter Androhung noch Fristsetzung.  
Doch muß der Gläubiger dem Schuldner sagen,  
das Ausbleiben der Leistung werde Folgen haben<sup>1</sup>.  
Das geschah hier! Trotz vordergründiger Heiterkeit  
fehlt dem Schreiben nicht die nötige Ernstlichkeit.  
Denn der Beklagte konnte dem Schreiben entnehmen,  
er müsse sich endlich zur Zahlung bequemen,  
der Kläger sei - nach so langer Zeit -  
zu weiterem Warten nicht mehr bereit.  
Folglich kann der Kläger Zinsen verlangen,  
die mit dem Zugang des Briefs zu laufen anfangen.  
Der Zinsausspruch im Tenor ist also richtig.  
Dies darzulegen erschien der Kammer wichtig.  
Wegen der Entscheidung über die Zinsen  
wird auf §§ 284, 286, 288 BGB verwiesen.  
Vollstreckbarkeit, Kosten beruhen auf ZPO -  
Paragraphen 91, 708 Nummer Zwo.

LG Frankfurt, Urteil vom 17.02.1982 - 2/22 O 495/81, siehe NJW 1982, 650.